

31.05.95**Fz - FJ - Wo****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen
Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zur Verbesserung
der Bausparförderung****A. Zielsetzung**

Die seitherige Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes begünstigt - jedenfalls innerhalb der Einkunftsgrenzen von 120 000 DM (240 000 DM bei Zusammenveranlagung) - in stärkerem Maße die Bezieher höherer Einkommen, die der Förderung in geringerem Maße bedürfen. Diese progressionsabhängige Gestaltung der seitherigen Wohneigentumsförderung geht zu Lasten derjenigen, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen, insbesondere junger Familien mit Kindern.

Die Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes ist zudem so kompliziert, daß sie nur noch von Spezialisten verstanden wird. Sie bedarf deshalb einer grundlegenden Vereinfachung, die zugleich der Berechenbarkeit der Förderung zugute kommt und damit ihre Wirksamkeit verbessert.

Unverzichtbarer Bestandteil einer wirkungsvollen Wohneigentumsförderung ist die Förderung der Eigenkapitalbildung in der Ansparphase (sog. Ansparförderung). Diesem Ziel dienen derzeit drei Förderinstrumente, die Wohnungsbauprämie, die Arbeitnehmer-Sparzulage und der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge. Sämtliche drei Förderungen wurden in den vergangenen Jahren unter dem Gesichtspunkt des Subventionsabbaus sukzessive verschlechtert. Insbesondere wegen der niedrigen Einkommensgrenzen erfüllt nur noch ein kleiner Teil

der Bevölkerung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Auch der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge kommt nur einem vergleichsweise kleinen Personenkreis zugute, da die Sonderausgabenhöchstbeträge des § 10 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes häufig bereits durch Versicherungsbeiträge ausgeschöpft werden.

B. Lösung

Die steuerliche Wohneigentumsförderung als Entlastungshilfe in der Zeit nach Vollendung der Wohneigentumsbildung soll auf einen gerechteren progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgestellt werden, der alle Wohneigentümer in gleichem Maße begünstigt und zugleich dem Gedanken der Steuervereinfachung Rechnung trägt. Die Wohneigentumsförderung wird für eigengenutzte und unentgeltlich überlassene Wohnungen gewährt. Sie beträgt zwei Drittel der Zins- und Tilgungsleistungen, höchstens 3 300 DM jährlich. Ehegatten haben die Möglichkeit, die ihnen jeweils zustehende Förderung auf die erste Wohneigentumsmaßnahme zu konzentrieren. Sie erhalten in diesem Fall die Förderung bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 6 600 DM. Der Förderhöchstbetrag erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind um weitere 1 400 DM. Insgesamt kann die Förderung solange in Anspruch genommen werden, bis ein persönlicher Lebenshöchstbetrag in Höhe des achtfachen jahreshöchstbetrags ausgeschöpft ist. Dies führt bei Erwerb oder Errichtung einer Wohnung im Regelfall dazu, daß die Gesamtförderung innerhalb von acht Jahren ausgeschöpft wird. Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Einkommens des Wohneigentümers gewährt. Alt- und Neubauwohnungen werden in gleicher Höhe gefördert.

Da die Wohneigentumsbildung nur möglich ist, wenn der Wohneigentümer über ausreichendes Eigenkapital verfügt, soll die Wohnungsbauprämie als Instrument der Ansparförderung dadurch

verbessert werden, daß die Einkommensgrenzen verdoppelt, die Förderhöchstbeträge erhöht und zusätzlich ein Förderhöchstbetrag für Kinder eingeführt werden. Die Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie machen den seitherigen Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge entbehrlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Umstellung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf progressionsunabhängige Förderwerte von 3 300 DM (6 600 DM für Ehegatten) zuzüglich einer Kinderkomponente von 1 400 DM je haushaltszugehörigem Kind ist mittelfristig, d.h. für einen Zeitraum bis zum Jahr 2001 aufkommensneutral. Sie führt in den Jahren 1996 bis 1999 zu Steuermehreinnahmen von rd. 2,4 Mrd DM, die in den Jahren bis 2001 wieder durch Steuerausfälle kompensiert werden. Mit seiner vollen Wirksamkeit ab dem Jahr 2003 entstehen jährliche Steuerausfälle von rd. 2,4 Mrd DM.

Die Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie unter gleichzeitigem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge bewirken Kosten in Höhe von 900 Mio DM.

Bundesrat

Drucksache 323/95

31.05.95

Fz - FJ - Wo

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zur Verbesserung der Bausparförderung

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM,
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN BADEN-WÜRTTEMBERG
DER MINISTER

Stuttgart, den 30. Mai 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

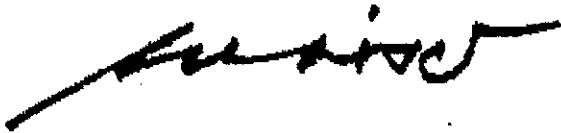
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen
Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zur Verbes-
serung der Bausparförderung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Ausschüssen noch zur Beratung in der Sitzungswoche vom 06. Juni 1995 zugewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. K. K.' or similar, written in a cursive style.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums und zur Verbesserung der Bausparförderung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums
(Wohneigentumsförderungsgesetz - WEigFG)

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen der Wohneigentumsförderung

(1) Wohneigentümer erhalten für im Inland belegene selbstgenutzte Wohnungen im eigenen Haus oder eigene Eigentumswohnungen eine Wohneigentumsförderung durch Abzug von der festgesetzten Einkommensteuer mit Vergütungsmöglichkeit.

(2) Die Wohneigentumsförderung wird für die Kalenderjahre gewährt, in denen die Wohnung vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder Dritten voll unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird (Selbstnutzung).

§ 2

Begünstigte Wohneigentumsmaßnahmen

(1) Begünstigt sind Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die mit den folgenden Wohneigentumsmaßnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:

1. Errichtung oder Erwerb einer selbstgenutzten Wohnung einschließlich des zur Wohnung gehörenden Grund und Bodens,
2. Ausbauten und Erweiterungen an einer selbstgenutzten Wohnung,
3. nachträgliche Herstellungsmaßnahmen an einer selbstgenutzten Wohnung,
4. Erhaltungsmaßnahmen vor Bezug einer selbstgenutzten Wohnung.

(2) Die Wohneigentumsförderung ist ausgeschlossen, soweit das Darlehen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht mit

1. Räumen der Wohnung, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, oder
2. Maßnahmen, die der Förderung nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes unterliegen.

§ 3

Jahresförderbetrag

Die Wohneigentumsförderung beträgt für jedes Jahr der Selbstnutzung (§ 1 Abs. 2) zwei Drittel der nach § 2 begünstigten Zins- und Tilgungsleistungen, höchstens jedoch 3 300 DM im Kalenderjahr (Jahreshöchstbetrag). Der Jahreshöchstbetrag erhöht sich bei vom Wohneigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen für jedes im jeweiligen Förderjahr zum Haushalt des Wohneigentümers gehörende Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um einen Zusatzhöchstbetrag. Dieser beläuft sich

1. in den Fällen des § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes auf 700 DM,
2. in den Fällen des § 32 Absatz 6 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes auf 1 400 DM.

§ 4

Lebensförderbetrag

Die Förderung kann insgesamt bis zu einem Betrag von 26 400 DM in Anspruch genommen werden (Lebenshöchstbetrag). Dieser Lebenshöchstbetrag erhöht sich bei vom Wohneigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen für jedes Kind des Wohneigentümers oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes ab dessen Zugehörigkeit zum Haushalt des Wohneigentümers

1. in den Fällen des § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes um 5 600 DM,

2. in den Fällen des § 32 Absatz 6 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes um 11 200 DM.

§ 5

Wohneigentumsförderung bei Ehegatten

(1) Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, können die Wohneigentumsförderung unabhängig davon, welcher Ehegatte Wohneigentümer ist und die Zins- und Tilgungsleistungen trägt, gemeinsam im Rahmen der ihnen nach den §§ 3 und 4 zustehenden Höchstbeträge in Anspruch nehmen.

(2) Entfallen bei Ehegatten, die die Wohneigentumsförderung gemeinsam in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist der noch nicht ausgeschöpfte Teil des den Ehegatten zustehenden gemeinsamen Lebenshöchstbetrags auf die Ehegatten je hälftig zu verteilen, sofern die Ehegatten nicht eine anderweitige Verteilung beantragen.

§ 6

Ausschluß der Förderung

(1) Die Förderung ist ausgeschlossen, sofern der Wohneigentümer Abzugsbeträge nach § 10 e des Einkommensteuergesetzes oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. 1986 I S. 730) oder erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) oder nach § 15 Absätze 1 bis 4 Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des

Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) in Anspruch genommen hat.

(2) Haben Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, eine dieser Begünstigungen nur für ein Objekt in Anspruch genommen, so steht ihnen die Wohneigentumsförderung - mit Ausnahme des Zusatzhöchstbetrags für Kinder - nur bis zur Höhe der jeweils hälftigen Jahres und Lebenshöchstbeträge zu.

§ 7

Entstehung und Gewährung der Wohneigentumsförderung

(1) Der Anspruch auf Wohneigentumsförderung entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres der Selbstnutzung der Wohnung; er ist nicht übertragbar.

(2) Die Wohneigentumsförderung wird auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet (§ 36 Abs.2 Nr.4 des Einkommensteuergesetzes). Ergibt sich dabei ein Überschuß zugunsten des Wohneigentümers, wird dieser dem Wohneigentümer nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids ausgezahlt (§ 36 Abs.4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

§ 8

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist erstmals auf Zins- und Tilgungsleistungen anzuwenden, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wohneigentumsmaßnahmen stehen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags oder aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Erwerbsvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erfolgen; ist im Fall der Herstellung ein Bauantrag nicht erforderlich, so tritt an dessen Stelle der tatsächliche Baubeginn.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 aufgehoben.

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Einkommensgrenze beträgt 54 000 Deutsche Mark, für Ehegatten (§ 3 Abs. 3) 108 000 Deutsche Mark."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei einem Kind (§ 3 Abs. 4) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2) bildet."

3. § 2 b wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 Deutsche Mark, bei Ehegatten (Absatz 3) zusammen bis zu einem Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark prämienbegünstigt. Die Höchstbeträge erhöhen sich für jedes Kind (Absatz 4) um 1 200 Deutsche Mark und stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft); dabei können nur Kinder berücksichtigt werden, die zu Beginn des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im Sparjahr lebend geboren wurden."

b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben und folgende neue Sätze angefügt:

"Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, ist dem Elternteil zuzuordnen, bei dem es mit Wohnung im Inland gemeldet war. Kinder, die bei beiden Elternteilen mit Wohnung im Inland gemeldet waren, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Eine für ein abgelaufenes Sparjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Sparjahre erteilte Zustimmung kann bis zum Ablauf des Sparjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll. Als Wohnung im Inland im Sinne der Sätze 3 und 4 gilt auch die Wohnung eines Elternteils, der nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist."

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

*§ 4

Prämienverfahren

(1) Die Prämie wird für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auf Antrag nach Ablauf des Sparjahres gezahlt. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind. Für Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahres ebenfalls gezahlt, wenn sie aufgrund eines Vertrages geleistet worden sind, der vor dem 1. Januar 1992 geschlossen worden ist. Ist der Vertrag nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen worden, so wird die Prämie auf Antrag nach Ablauf des Sparjahres lediglich festgesetzt.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Das Unternehmen oder Institut leitet den Antrag an das Finanzamt weiter, das für die Besteuerung des Einkommens des Prämienbegünstigten zuständig ist.

(3) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 entsprochen, überweist das Finanzamt die Prämie zugunsten des Prämienberechtigten an das Unternehmen oder Institut. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt in diesen Fällen nur auf zusätzlichen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu berichtigen und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Prämie dem Prämienberechtigten von dem Unternehmen oder Institut ausbezahlt worden ist.

(4) Wird dem Antrag in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt ist oder
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten ist oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem Finanzamt an, das zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens des Prämienberechtigten zuständig ist. Das Finanzamt überweist den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse, wenn diese bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird der Bausparvertrag in den Fällen des Satzes 3 Buchstabe a und b fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse zu überweisen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß."

6. § 5 wird wie folgt gefaßt:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

§ 5

Verwendung der Prämie"

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

7. In § 6 wird Satz 2 aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeiträgen, eine Frist, innerhalb der die Prämie zusammen mit den prämiengünstigten Aufwendungen zu dem vertragsgemäßen Zweck zu verwenden sind und die Anzeigeverpflichtungen der Kreditinstitute."

c) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"eine Festsetzung, Auszahlung oder Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des nach § 2 a Abs. 2 maßgebenden Einkommens und der Hinzurechnungen, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich festgesetzt oder ausgezahlt werden."

d) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

"das Verfahren für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Prämie. Hierzu gehören insbesondere Vorschriften über Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und

Anzeigepflichten des Unternehmens oder Instituts, bei dem die prämienbegünstigten Aufwendungen angelegt worden sind."

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Kalenderjahr 1996 anzuwenden.

(2) Beiträge an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), für die in den Kalenderjahren 1991 bis 1993 die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405) in Anspruch genommen worden ist, müssen ausdrücklich zur Verwendung für den Wohnungsbau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt sein. Ein Vertrag, der diese Bestimmung nicht enthält, kann entsprechend ergänzt werden. Eine Verfügung, die § 2 Abs. 2, nicht aber dem besonderen vertraglichen Zweck entspricht, ist hinsichtlich der Zusatzprämie und des zusätzlichen Höchstbetrags schädlich. Schädlich ist auch die Verwendung für Ferien- und Wochenendwohnungen, die in einem entsprechend ausgewiesenen Sondergebiet liegen oder die sich aufgrund ihrer Bauweise nicht zum dauernden Bewohnen eignen."

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
2. In § 1 a Abs. 1 werden die Nummern 4, 5 und 8 wie folgt gefaßt:
 - "4. die gezahlte Prämie je Sparjahr,
 5. die festgesetzte Prämie je Sparjahr,
 8. den Anforderungsgrund im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 - "2. die für die Zusatzförderung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden."
 - b) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:

"(1 a) Das Finanzamt hat zu Unrecht gezahlte Prämien vom Prämienberechtigten auch in den Fällen zurückzufordern, in denen die Bausparkasse die Prämien nach § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes angefordert hat und eine Anzeige nach § 1 Abs. 1 beim Finanzamt eingegangen ist, bevor die angeforderten Prämien überwiesen worden sind."

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

§ 20

Anwendungsvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für das Sparjahr 1996 anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 1898; 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr.3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr.2 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie,

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,

2.a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder

b) an einen Sozialversicherungsträger

geleistet werden und

3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht."
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
2. In § 36 Abs.2 werden Nr.3 Satz 4 Buchstabe f wie folgt gefaßt und folgende neue Nr.4 angefügt:
 - aa) "f) wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;"
 - bb) "4. die Wohneigentumsförderung nach dem Gesetz über die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vom ... (Wohneigentumsförderungsgesetz)."
3. In § 37 Abs.3 Satz 1 werden die Worte "Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer (§ 36 Abs.2 Nr.2 und 3)" durch die Worte "Steuerabzugsbeträge, der Körperschaftsteuer (§ 36 Abs.2 Nr.2 und 3) und der Wohneigentumsförderung (§ 36 Abs.2 Nr.4)" ersetzt."

4. § 39a Abs.1 Nr.5 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

"d) das Vierfache der Wohneigentumsförderung (§ 36 Abs.2 Nr.4)".

5. In § 39d Abs.2 Satz 1 Nr.2 wird Buchstabe f) angefügt:

"f) das Vierfache der Wohneigentumsförderung (§ 36 Abs.2 Nr.4)."

6. In § 46 Abs.2 Nr.8 Satz 3 werden nach den Worten "§ 34f Abs.3" die Worte "oder der Wohneigentumsförderung nach dem Gesetz über die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums vom ... (Wohneigentumsförderungsgesetz)" eingefügt.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1995 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1995 zufließen."

- b) Absatz 12 wird um folgenden Satz ergänzt:

"§ 10 Abs.5 Satz 1 Nr.3 und Sätze 2 bis 4 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden."

- c) In Absatz 14 wird folgender neuer Satz angefügt:

"§ 10e ist mit Ausnahme der Regelung für begünstigte Folgeobjekte nach § 10e Abs.4 Sätze 4 bis 7 letztmals bei Objekten anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung die Wohnung aufgrund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

- d) Nach Abs.14a wird folgender Absatz 14b eingefügt:

"(14b) § 10h ist letztmals bei Wohnungen anzuwenden, die der Steuerpflichtige aufgrund eines vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er vor diesem Zeitpunkt begonnen hat."

- e) In Absatz 26 wird folgender neuer Satz angefügt:

"§ 34f ist, soweit Baukindergeld nicht im Zusammenhang mit einem begünstigten Folgeobjekt nach § 10e Abs.4 Sätze 4 bis 7 gewährt wird, letztmals bei Objekten anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 den Bauantrag gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung die Wohnung aufgrund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat."

Begründung

A. Allgemeines

I. Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung

Die steuerliche Wohneigentumsförderung soll traditionell dem Wohneigentümer in der Phase nach Verwirklichung der Wohneigentumsbildung eine Entlastungshilfe bieten. Dieses Ziel kann sich nur dann verwirklicht werden, wenn die Förderung insbesondere den Bevölkerungsschichten zugutekommt, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen. Die Wohneigentumsförderung muß verstärkt auf die Bezieher geringerer Einkommen ausgerichtet sein, insbesondere auf junge Familien, die - zumal wenn sie in den Ballungsräumen leben - ohne Hilfe finanziell kaum in der Lage sind, Wohneigentum zu bilden.

Außerdem kann eine Wohneigentumsförderung nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie leicht verständlich und damit für den Bürger nachvollziehbar und berechenbar ist.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Gesetzentwurf gerecht:

1. Progressionsunabhängige Förderung mit Vergütungsmöglichkeit

Ein wesentlicher Mangel der seitherigen Förderung durch § 10e des Einkommensteuergesetzes besteht darin, daß diese progressionsabhängig im Sonderausgabenbereich erfolgt und damit - innerhalb der Einkunftsgrenzen - die Bezieher höherer Einkommen, die der Förderung in geringerem Maße bedürfen, stärker begünstigt.

Durch die Umstellung auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld erfolgt eine deutliche Verlagerung der Förderung auf die Bezieher niedrigerer Einkommen und damit zugleich auf die Haushalte, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen. Da die Höhe der jährlichen Förderung nicht von den individuellen

steuerlichen Verhältnissen des Wohneigentümers, das heißt seiner Steuerprogression abhängt, wird die Förderung zugleich berechenbarer und damit wirkungsvoller. Dieser Effekt verstärkt sich ganz wesentlich dadurch, daß die Förderung in den Fällen, in denen der Förderbetrag die Steuerschuld übersteigt, vergütet wird. Die Vergütungsmöglichkeit führt zugleich zu einer erheblichen Vereinfachung, da komplizierte Rück- und Vortragsmöglichkeiten, wie derzeit beim Baukindergeld, überflüssig werden.

2. Förderung in Höhe von 2/3 der Zins- und Tilgungsleistungen

Die Förderung wird in Abhängigkeit von den mit der Wohneigentumsbildung zusammenhängenden Zins- und Tilgungsleistungen gewährt, die die wesentliche Belastung des Wohneigentümers bilden, von denen er entlastet werden soll. Durch die Einbeziehung der Tilgungsleistungen in die Wohneigentumsförderung wird zugleich ein Anreiz zur Entschuldung gegeben und damit die Eigenkapitalbildung in der Phase nach erfolgter Wohneigentumsbildung gefördert. Durch die Anknüpfung an die Annuitäten wird eine Überförderung über die tatsächliche Belastung hinaus vermieden. Bei einer zeitlich gestreckten Förderung - wie sie alle Wohneigentumsfördermodelle vorsehen - ist das Anknüpfen an laufende Aufwendungen oder Belastungen gegenüber einer festen Bemessungsgrundlage (z.B. Anschaffungs- oder Herstellungskosten) die einfachere Lösung, da bei einer späteren Änderung der Belastung eine Anpassung der Förderung für die Zukunft. Nachholungs- und Rückbeziehungsregelungen werden entbehrlich.

3. Jahreshöchstbeträge

Die Förderung in Höhe von grundsätzlich zwei Drittel der Zins- und Tilgungsleistungen wird auf feste Höchstbeträge beschränkt. Dabei handelt es sich zum einen um die Begrenzung auf einen Jahreshöchstbetrag, zum anderen um die Einführung eines persönlichen Lebenshöchstbetrags.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt die Förderung auf folgende Jahreshöchstbeträge beschränkt:

Alleinstehender	3 300 DM
Ehegatten	6 600 DM
Familie mit einem Kind	8 000 DM
Familie mit zwei Kindern	9 400 DM
Familie mit drei Kindern	10 800 DM.

Ehegatten können dabei - anders als bisher - die ihnen zustehenden Förderbeträge auf die erste Wohneigentumsmaßnahme konzentrieren. Durch diese Möglichkeit der Konzentration der Förderung von Ehegatten auf das erste Objekt ergibt sich eine deutliche Verlagerung der Förderung auf Ehegatten und Familien.

Diese Verlagerung der Förderung auf Familien mit Kindern verstärkt sich zudem durch den gegenüber dem seitherigen Baukindergeld um 40 v.H. auf 1 400 DM erhöhten Zusatzhöchstbetrag für Kinder.

4. Lebenshöchstbetrag in Höhe des achtfachen Jahreshöchstbetrags

Die Förderung soll darüber hinaus auf einen persönlichen Lebenshöchstbetrag in Höhe des achtfachen Jahreshöchstbetrags beschränkt sein.

Der Lebenshöchstbetrag vermeidet das Problem der Überförderung und ersetzt damit auf einfache Weise die seitherigen komplizierteren Regelungen zum Objektverbrauch. Diese Lösung ist auch einfacher als eine zeitraum- und objektbezogene Wohneigentumsförderung, bei der zur Vermeidung einer Unterförderung Regelungen zur Nachholung sowie zur Übertragung von nicht ausgeschöpften Förderbeträgen auf Folgeobjekte erforderlich sind.

Auf der anderen Seite wird durch die Gewährung eines Lebenshöchstbetrags in Höhe des achtfachen Jahreshöchstbetrags erreicht, daß bei Ausschöpfung der jährlichen Höchstbeträge die Förderung - wie bisher - innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren gewährt wird.

Der Lebenshöchstbetrag erhöht sich - wie auch der Jahreshöchstbetrag - um einen Zusatzhöchstbetrag für Kinder.

Damit ergeben sich folgende Lebenshöchstbeträge:

Alleinstehender	26 400 DM
Ehegatten	52 800 DM
Familie mit einem Kind	64 000 DM
Familie mit zwei Kindern	75 200 DM
Familie mit drei Kindern	86 400 DM

5. Gleiche Förderung von Alt- und Neubauten

Die gleich hohe Förderung für Alt- und Neubauwohnungen trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, daß insbesondere junge Familien regelmäßig wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Neubau zu finanzieren. Diese Gleichbehandlung von Alt- und Neubauten ist auch mit Blick darauf gerechtfertigt, daß jede Wohneigentumsbildung eine Grundlage für die Altersvorsorge bildet und daher auch unter diesem Gesichtspunkt förderungswürdig ist.

6. Förderung unabhängig von der Höhe des Einkommens

Daß die Förderung unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt werden soll, steigert ihre Kalkulierbarkeit in den Fällen, in denen sich der Wohneigentümer den seitherigen Einkunftsgrenzen annähert. Dies ist nicht zuletzt deshalb vertretbar, weil der Kreis der Wohneigentümer, der die seitherigen Einkunftsgrenzen übersteigt, so klein ist, daß die durch einen Wegfall der Einkunftsgrenzen sich ergebenden zusätzlichen Steuerausfälle vernachlässigt werden können und zudem eine progressionsunabhängige

Förderung allen Wohneigentümern in gleicher Höhe zugute kommt und damit tendenziell auf die Bezieher niedrigerer Einkommen verlagert wird.

II. Verbesserung der Bausparförderung

Die Förderung der Eigenkapitalbildung in der Ansparphase (sog. Ansparförderung) ist unverzichtbarer Bestandteil einer wirkungsvollen Wohneigentumsförderung. Diesem Ziel dienen derzeit drei Förderinstrumente, nämlich die Wohnungsbauprämie, die Arbeitnehmer-Sparzulage und der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge. Insbesondere wegen der niedrigen Einkommensgrenzen erfüllt jedoch nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie und der Arbeitnehmer-Sparzulage. Auf der anderen Seite kommt auch der Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge nur einem vergleichsweise kleinen Personenkreis zugute, da die Sonderausgabenhöchstbeträge des § 10 Absatz 3 EStG in der Regel bereits durch Versicherungsbeiträge ausgeschöpft werden. Daher ist es geboten, einer breiteren Bevölkerungsschicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie durch eine Verdoppelung der seit Jahren nahezu unveränderten Einkommensgrenzen wieder zu eröffnen. Außerdem sollen die seitherigen Förderhöchstsätze deutlich, nämlich um 50 v.H. erhöht und mit dem Ziel einer Verbesserung zugunsten der Familien Zusatzförderbeträge für Kinder in Höhe von 1 200 DM eingeführt werden. Wird die Wohnungsbauprämie durch diese Maßnahmen wieder zu einem effektiven Förderinstrument, so kann gleichzeitig auf den Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge verzichtet und somit durch Reduzierung der Ansparförderung auf zwei gezielte Förderinstrumente zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

III. Kosten

Die Umstellung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf progressionsunabhängige Förderwerte von 3 300 DM (6 600 DM für Ehegatten) zuzüglich einer Kinderkomponente von 1 400 DM je

haushaltszugehörigem Kind ist mittelfristig, d.h. für einen Zeitraum bis zum Jahr 2001 aufkommensneutral. Sie führt in den Jahren 1996 bis 1999 zu Steuermehreinnahmen von rd. 2,4 Mrd DM, die in den Jahren bis 2001 wieder durch Steuerausfälle kompensiert werden. Mit seiner vollen Wirksamkeit ab dem Jahr 2003 entstehen jährliche Steuerausfälle von rd. 2,4 Mrd DM.

Die Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie unter gleichzeitigem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge bewirken Kosten in Höhe von 900 Mio DM.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Wohneigentumsförderungsgesetz - WEigFG)

Das Wohneigentumsförderungsgesetz sieht die Regelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung in einem eigenständigen Gesetz zur steuerlichen Förderung selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz - WEigFG) vor.

Zu § 1

Absatz 1 regelt die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Wohneigentumsförderung. Danach erhalten Wohneigentümer die Förderung für im Inland belegene selbstgenutzte Wohnungen durch Abzug von der Steuerschuld mit Vergütungsmöglichkeit.

Absatz 2 regelt als begünstigte Selbstnutzung das Bewohnen der Wohnung durch den Eigentümer und die voll unentgeltliche Überlassung der Wohnung; damit wird die seitherige Regelung in § 10h EStG entbehrlich.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Wohneigentumsmaßnahmen, die begünstigt finanziert werden können.

Dabei erfolgt - wie bereits vor 1994 - eine Gleichbehandlung von Alt- und Neubauwohnungen. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß insbesondere junge Familien regelmäßig wirtschaftlich nicht in der Lage sind, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße für die Ballungsräume. Durch diese Gleichbehandlung von Alt- und Neubauwohnungen wird auch berücksichtigt, daß jede Form der Wohneigentumsbildung eine Grundlage für die Altersvorsorge bildet. Außerdem werden - wie bisher - nachträgliche Herstellungsmaßnahmen in die Begünstigung einbezogen. Die

Einbeziehung der Erhaltungsmaßnahmen vor Bezug trägt dem Wegfall des seitherigen Vorkostenabzugs Rechnung.

Absatz 2 sieht in Nummer 1 einen Ausschluß der Förderung für Räume vor, die - wie beispielsweise häusliche Arbeitszimmer - der Einkunftserzielung dienen und bei denen die Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. In Nummer 2 wird die Wohneigentumsförderung für die Finanzierung solcher Maßnahmen versagt, die - wie beispielsweise nachträgliche Herstellungskosten - selbst noch der Förderung nach § 10e EStG unterliegen können.

Zu § 3

Die Wohneigentumsförderung erfolgt in Abhängigkeit von den Annuitäten (Tilgungs- und Zinsleistungen) für Darlehen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsbildung und bewirkt damit eine Entlastung des Wohneigentümers von seiner durch die Wohneigentumsbildung veranlaßten Belastung. Durch die Einbeziehung der Tilgungsleistungen in die Förderung wird ein Anreiz zur Entschuldung gegeben und damit die Eigenkapitalbildung in der Phase nach Abschluß der Wohneigentumsbildung gefördert. Die Anknüpfung der Förderung an die laufenden Belastungen des Wohneigentümers dient zugleich der Vereinfachung, da - wie bisher für den Abzug von Finanzierungskosten als Vorkosten oder im Rahmen des erweiterten Schuldzinsenabzugs - der Finanzierungszusammenhang zu den begünstigten Wohneigentumsmaßnahmen regelmäßig nur einmal bei Beginn der Finanzierung zu prüfen ist.

Die Förderung wird auf einen Jahresbetrag von 3 300 DM begrenzt; dieser Jahreshöchstbetrag erhöht sich bei vom Wohneigentümer eigengenutzten Wohnungen für jedes im jeweiligen Förderjahr zum Haushalt des Wohneigentümers gehörende Kind um einen Zusatzhöchstbetrag von 1 400 DM. Durch diesen gegenüber dem seitherigen Baukindergeld um 40 vom Hundert erhöhten Zusatzhöchstbetrag

ergibt sich eine deutliche Verlagerung der Förderung zugunsten der Familien mit Kindern.

Die Anknüpfung an die Zins- und Tilgungsleistungen verhindert, daß der Wohneigentümer über seine tatsächliche Belastung hinaus gefördert wird. Durch den Fördersatz von zwei Drittel der Annuitäten ist gewährleistet, daß eine Familie mit zwei bis drei Kindern bei der Errichtung oder dem Erwerb einer selbstgenutzten Wohnung mit Blick auf die Höhe der Belastungen, die sie finanziell tragen kann, regelmäßig in den Genuß der jährlichen Förderhöchstbeträge kommt.

Zu § 4

§ 4 regelt die Beschränkung der Wohneigentumsförderung auf einen persönlichen Lebenshöchstbetrag. Die Beschränkung auf einen Lebenshöchstbetrag orientiert sich an der von der Arbeitsgruppe Steuervereinfachung vorgeschlagenen "Topflösung". Sie vermeidet das Problem einer Überförderung auf einfache Weise und ersetzt damit die seitherigen komplizierteren Regelungen zum Objektverbrauch. Diese Lösung ist auch einfacher als eine objekt- und zeitraumbezogene Wohneigentumsförderung, bei der zur Vermeidung einer Unterförderung des Wohneigentümers Regelungen zur Nachholung sowie zur Übertragung von nicht ausgeschöpften Förderbeträgen auf Folgeobjekte erforderlich sind.

Durch die Gewährung eines Lebenshöchstbetrags in Höhe des achtfachen Jahreshöchstbetrags wird bei Ausschöpfung der jährlichen Höchstbeträge die Förderung - wie bisher - innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren gewährt.

Der Lebenshöchstbetrag erhöht sich für jedes Kind ab dessen Zugehörigkeit zum Haushalt des Wohneigentümers um das Achtfache des jährlichen Zusatzhöchstbetrags für Kinder; dieser Lebenszusatzhöchstbetrag bleibt auch nach Wegfall der Berücksichtigung des Kindes sowie nach Beendigung der Haushaltszugehörigkeit des

Kindes erhalten (positiver Erstarrungsgrundsatz). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß der Mehraufwand aufgrund des einmal durch ein Kind verursachten Wohnraumbedarfs durch den Wegfall der Haushaltszugehörigkeit nicht nachträglich wieder gemindert wird. Allerdings kann der Wohneigentümer die Zusatzförderung für Kinder nur für die Jahre in Anspruch nehmen, in denen das Kind zu seinem Haushalt gehört (§ 3 WEigFG).

Zu § 5

§ 5 trifft Sonderregelungen für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Nach Absatz 1 können Ehegatten ihre Höchstbeträge auf eine Wohneigentumsmaßnahme konzentrieren, d.h. sie können unabhängig davon, welcher Ehegatte Wohneigentümer ist und die Tilgungs- und Zinsleistungen zu erbringen hat, die Wohneigentumsförderung bis zur Höhe der Lebenshöchstbeträge beider Ehegatten gemeinsam geltend machen. Dadurch wird - neben der Verbesserung der Kinderkomponente - eine deutliche Verlagerung der Förderung auf Ehegatten und Familien bewirkt.

Diese Möglichkeit der Konzentration der Wohneigentumsförderung führt gegenüber dem geltenden Recht für Ehegatten und für Familien mit Kindern zu einer deutlichen Verbesserung.

Absatz 2 regelt die Verteilung der noch nicht ausgeschöpften Lebenshöchstbeträge für den Fall, daß bei Ehegatten während der Dauer der Wohneigentumsförderung die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung wegfallen.

Zu § 6

§ 6 regelt die Fortwirkung des seitherigen Objektverbrauchs.

Dabei wird durch Absatz 1 gewährleistet, daß die neue Wohneigentumsförderung vornehmlich denjenigen Wohneigentümern zugute kommt, die noch keine Förderung aufgrund seitheriger Förderbestimmungen, insbesondere nach § 10e EStG, erhalten haben.

Absatz 2 bestimmt, daß Ehegatten, die erst einmal Förderung für eine Wohnung nach den seitherigen Förderbestimmungen erhalten haben, die neue Wohneigentumsförderung jeweils zur Hälfte erhalten können. Die Zusatzförderung für Kinder bleibt hiervon unberührt.

Zu § 7

Absatz 1 regelt das Entstehen der Wohneigentumsförderung mit Ablauf des Kalenderjahrs der Selbstnutzung.

Nach Absatz 2 erfolgt die Wohneigentumsförderung durch Abzug von der festgesetzten Einkommensteuer mit Vergütungsmöglichkeit.

Die Umstellung der steuerlichen Wohneigentumsförderung auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der festgesetzten Einkommensteuer bewirkt zusammen mit der Möglichkeit der Konzentration der Förderung bei Ehegatten auf die erste Wohneigentumsmaßnahme und der Verbesserung der Kinderkomponente eine deutliche Verlagerung zugunsten der Bezieher niedrigerer Einkommen, die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen, und zugunsten von Ehegatten und Familien mit Kindern. Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise 70 000 DM ergeben sich jährlich folgende Veränderungen:

Haushalt	jährliche Veränderung
Alleinstehender	- 2 729 DM
Ehegattin	+ 2 196 DM
Familie mit	
1 Kind	+ 2 710 DM
2 Kindern	+ 3 222 DM
3 Kindern	+ 3 466 DM

Die Umstellung auf einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld dient zugleich der Steuervereinfachung, da die Höhe der Förderung nicht von den jährlich sich ändernden steuerlichen Verhältnissen des Wohneigentümers abhängt und damit die seitherige Möglichkeit der Nachholung nicht ausgeschöpfter Förderungsbeträge entbehrlich wird. Diese Vereinfachungswirkung wird dadurch verstärkt, daß ein die Steuerschuld übersteigender Förderungsbetrag vergütet wird; komplizierte Regelungen wie der derzeit mögliche Rück- und Vortrag von nicht ausgeschöpftem Baukindergeld sind daher nicht mehr erforderlich. Da eine progressionsunabhängige Förderung allen Wohneigentümern unabhängig von ihren individuellen Einkommensverhältnissen in gleichem Maße zugute kommt, kann auf die seitherigen Einkunftsgrenzen verzichtet werden. Auch dies ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung, der die Förderung zudem für den Bürger berechenbar macht und damit ihre Wirksamkeit steigert.

Zu § 8

§ 8 sieht die erstmalige Anwendung der Neuregelung auf Zins- und Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Wohneigentumsmaßnahmen vor, bei denen der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1995 gestellt oder - in Erwerbsfällen - der Erwerbsvertrag nach diesem Stichtag abgeschlossen wird. Soweit ein Bauantrag nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Baubeginn.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Es ist daher geboten, einer breiteren Bevölkerungsschicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie durch eine deutliche Erhöhung der seit Jahren nahezu unveränderten Einkommensgrenzen wieder zu eröffnen. Damit kann gleichzeitig auf den Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge verzichtet und somit durch Reduzierung der Ansparförderung auf zwei Förderinstrumente zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

Darüber hinaus soll die Bausparförderung dadurch verbessert werden, daß die seitherigen Förderhöchstbeträge bei der Wohnungsbauprämie erhöht und zugunsten der Familien mit Kindern eine Zusatzförderung eingeführt wird.

Diesem Ziel dienen die vorgeschlagenen Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Artikel 2).

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 WoPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes, nach der Bausparbeiträge nicht mehr zum Sonderausgabenabzug zugelassen werden (vgl. Artikel 4 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 2 a WoPG)

Zu Buchstabe a (§ 2 a Abs. 1 WoPG)

Die Änderung enthält die Verdoppelung der Einkommensgrenzen von bislang 27 000/54 000 Deutsche Mark auf 54 000/108 000 Deutsche Mark. Die bisherigen Einkommensgrenzen, die seit 1990 gelten, werden heute von etwa der Hälfte der westdeutschen und einem Drittel der ostdeutschen Haushalte überschritten. Durch die Anhebung soll der Kreis der Prämienberechtigten erweitert werden. Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen wird zugleich die Bausparförderung stärker auf die unteren und mittleren Einkommenschichten konzentriert.

Zu Buchstabe b (§ 2 a Abs. 3 WoPG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die Form der Verweisungen im Gesetz vereinheitlicht wird.

Zu Nr. 3 (§ 2 b WoPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 4 Nr. 1). Mit dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge ist das Wahlrecht gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 4 (§ 3 WoPG)

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 2 WoPG)

Die Anhebung der prämienbegünstigten Höchstbeträge von 800/1 600 Deutsche Mark auf 1 200/2 400 Deutsche Mark verstärkt die Anreize zur Bildung von Wohnungseigentum im Wege des Vorsparens. Die Einführung eines zusätzlichen Höchstbetrags für Kinder in Höhe von 1 200 DM trägt familienpolitischen Zielen Rechnung.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 4 WoPG)

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift an § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes angepaßt. Für die Zuordnung eines Kindes von Elternpaaren, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, wird nunmehr ebenfalls auf die Meldung in der elterlichen Wohnung im Inland abgestellt. Durch die Neufassung stehen Haupt- und Nebenwohnung gleichrangig nebeneinander.

Zu Nummer 5 (§ 4 WoPG)

Das Prämienverfahren für Bausparbeiträge, die aufgrund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 geschlossen wurden, wird künftig für die Mehrzahl der Prämienfälle gelten. Es wird deshalb aus den Schlußvorschriften (§ 10 Abs. 8 a.F.) in den Regelungsbereich des § 4 übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 5 WoPG)

Der Regelungsgehalt des Absatzes 1 ist in die Neufassung des § 4 WoPG eingeflossen.

Zu Nummer 7 (§ 6 Satz 2 WoPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 4 Nr. 1).

Zu Nummer 8 (§ 9 Abs. 1 WoPG)

Zu Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Abs. 3; (vgl. Nr. 1).

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WoPG)

Die Verordnungsermächtigung wird durch Streichung der Bezugnahme auf §§ 18 bis 29 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 offener gestaltet.

Zu Buchstabe c (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WoPG)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Neufassung des § 4; (vgl. Nr. 5).

Zu Buchstabe d (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 WoPG)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die Neufassung des § 4; (vgl. Nr. 5).

Zu Nummer 9 (§ 10 WoPG)

Absatz 1 enthält die Regelung zur zeitlichen Anwendung des geänderten Gesetzes.

In Absatz 2 sind die für die Sparjahre 1991 bis 1993 noch weiterhin bedeutsamen Regelungen der Zusatzförderung für den Wohnungsbau im Beitrittsgebiet aus § 10 Abs. 6 a.F. übernommen worden. Die übrigen Vorschriften des § 10 a.F. sind, soweit sie nicht in § 4 WoPG eingeflossen sind (vgl. Nr. 5) gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 3 (Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Artikel 2).

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 WoPDV)

Die aufgehobene Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 2 (§ 1 a Abs. 1 WoPDV)

Bei den Nummern 4 und 5 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen des Wegfalls der auf die Sparjahre 1991 bis 1993 beschränkten Zusatzförderung.

Bei Nummer 8 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 3 (§ 2 WoPDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen.

Zu Nummer 4 (§ 20 WopDV)

Es handelt sich um die Regelung zur zeitlichen Anwendung der Verordnung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderungen in Artikel 4 beinhalten die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge sowie Folgeänderungen aus der Neuregelung der steuerlichen Wohneigentumsförderung.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Die Regelung enthält die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge. Sie steht im Zusammenhang mit den Verbesserungen bei der Wohnungsbau-Prämie, durch die die Bausparförderung zielgenauer auf die Bezieher niedrigerer Einkommen und Familien mit Kindern ausgerichtet wird. Angesichts dieser Verbesserungen bei der direkten Bausparförderung ist der Sonderausgabenabzug entbehrlich, zumal dieser nur einem kleinen Personenkreis zugute kommt, der die Sonderausgabenhöchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG nicht bereits durch Versicherungsbeiträge ausschöpfen kann.

Gleichzeitig bewirkt die Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge eine wesentliche Vereinfachung, da damit umfangreiche Spezialvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachversteuerung bei schädlicher Verwendung der Bausparmittel, im Einkommensteuergesetz und in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie eine Vielzahl von Verwaltungsanweisungen in den Einkommensteuer-Richtlinien nicht mehr erforderlich sind.

Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen wegen der Streichung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen in § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Zu Nummer 2

Durch Ergänzung in § 36 Abs.2 EStG wird bestimmt, daß die Wohneigentumsförderung auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet wird. Die Möglichkeit der Auszahlung der Wohneigentumsförderung im Falle des Übersteigens der festgesetzten Einkommensteuer ergibt sich aus § 36 Abs.4 EStG.

Zu Nummer 3

Durch Ergänzung von § 37 Abs.3 Satz 1 EStG wird die Berücksichtigung der Wohneigentumsförderung im Rahmen der Einkommensteuervorauszahlungen geregelt.

Zu Nummer 4

Durch Ergänzung von § 39a EStG wird die Wohneigentumsförderung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Die Regelung entspricht der seitherigen Regelung zur Eintragung des Baukindergeldes als Freibetrag in Höhe des Vierfachen Förderbetrages auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 für beschränkt Steuerpflichtige.

Zu Nummer 6

Die Möglichkeit der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer innerhalb von zwei Jahren in § 46 Abs.2 Nr.8 EStG wird auf Fälle der Wohneigentumsförderung ausgedehnt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält Regelungen zur letztmaligen Anwendung der seitherigen Wohneigentumsförderung nach § 10e und § 10h EStG sowie des Baukindergeldes nach § 34f EStG sowie des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge.

Danach sind die seitherigen Förderbestimmungen letztmals anzuwenden, sofern der Bauantrag vor dem 1. Januar 1996 gestellt oder - in begünstigten Erwerbsfällen - der Erwerbsvertrag vor diesem Stichtag abgeschlossen wird. Soweit in Herstellungsfällen ein Bauantrag nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Baubeginn. Diese Regelung zur zeitlichen Anwendung der Förderbestimmungen gewährleistet einen nahtlosen Übergang von der seitherigen Förderung zur neuen Wohneigentumsförderung. Sie trägt zudem der Überlegung Rechnung, daß der Wohneigentümer in dem Zeitpunkt, in dem er seine Dispositionen trifft, wissen soll, mit welcher Förderung er rechnen kann.

Der Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen soll ab 1996 entfallen. Dementsprechend kommt eine Nachversteuerung bei schädlicher Verwendung von Bausparmitteln letztmals im Jahr 2005 in Betracht.